

## **BESCHLUSS**

### **des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 54. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)**

#### **Teil A**

#### **zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V**

**mit Wirkung zum 1. April 2020**

---

#### **Präambel**

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen. Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen.

Der in den Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 3: urologische Tumoren, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren, 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Erwachsene, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax, 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche, 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose, 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose), 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose, 2 c) Hämophilie, 2 h) Morbus Wilson, 2 k) Marfan-Syndrom, 2 l) Pulmonale Hypertonie und 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen der ASV-RL anhand der Gebührenordnungspositionen des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix - Abschnitt 1) basiert auf dem EBM einschließlich der Beschlussfassungen des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V, des erweiterten Bewer-

tungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V und des ergänzten (erweiterten) Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 5a SGB V bis zum 30. Juni 2019 zu Änderungen des EBM mit Wirkung zum 1. Oktober 2019.

Der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V, zuletzt geändert durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 6. Juni 2016 bestimmt, dass die im Appendix - Abschnitt 1 aufgeführten EBM-Positionen abrechnungsfähig sind. Dies gilt nach Nummer 3 des zuvor genannten Beschlusses bis der ergänzte Bewertungsausschuss den EBM gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V angepasst hat. Zudem sieht der Beschluss vor, dass neu in den EBM aufgenommene Gebührenordnungspositionen, die den Inhalt von in Abschnitt 1 des Appendix der jeweiligen Konkretisierung der ASV-RL aufgeführten Gebührenordnungspositionen ganz oder teilweise ersetzen und keine neuen ärztlichen Leistungen enthalten, nach entsprechendem Beschluss durch den ergänzten Bewertungsausschuss in der ASV ebenfalls abgerechnet werden können.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss die Bewertungen und Berechnungsfähigkeit von Gebührenordnungspositionen des EBM in der ASV aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 Teil A zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 an.

**1. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01510, 01511, 01512 für die Fachgruppe Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt oder Zusatz-Weiterbildung gemäß Abschnitt 4.4 und 4.5 EBM im Kernteam**

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
1.5	01510	Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 2h, 4h bzw. 6 h	1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche	- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie
	01511		2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose	- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie
	01512		2 h) Morbus Wilson	- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie, - Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie
			2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen	- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie

**2. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 02100 und 02101 für die Fachgruppe Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt oder Zusatz-Weiterbildung gemäß Abschnitt 4.4 und 4.5 EBM im Kernteam**

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
2.1	02100	Infusion	1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche	- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
			2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose	– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie
			2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose)	– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie, – Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie
			2 h) Morbus Wilson	– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie, – Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie
			2 k) Marfan-Syndrom	– Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie
			2 l) Pulmonale Hypertonie	– Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie, – Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Pneumologie
			2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen	– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie
2.1	02101	Infusion, Dauer mind. 60 Minuten	1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche	– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
			2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteri-ose	– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie
			2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose)	– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie, – Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastro- enterologie
			2 h) Morbus Wilson	– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastro- enterologie, – Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädi- atrie
			2 k) Marfan-Syndrom	– Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie
			2 l) Pulmonale Hyper- tonie	– Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie, – Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend- Pneumologie
			2 o) ausgewählte sel- tene Lebererkrankun- gen	– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastro- enterologie

### 3. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 30100 und 40351

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
30.1.1	30100	Spezifische allergologische Anamnese und/oder Beratung	2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innere Medizin und Pneumologie,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie</li> </ul>
40.7	40351	Kostenpauschale zu den Gebührenordnungspositionen 13250, 13258, 30111 oder 03000 und 04000 bei allergologischer Basisdiagnostik mittels Pricktest	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innere Medizin und Gastroenterologie,</li> <li>- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie</li> </ul>
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie</li> </ul>
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 3: urologische Tumoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie</li> </ul>
			1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie</li> </ul>
			1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Erwachsene	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innere Medizin und Nephrologie,</li> <li>- Innere Medizin und Pneumologie,</li> <li>- Innere Medizin und Rheumatologie</li> </ul>

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
			1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche	– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Rheumatologie
			2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose	– Kinder- und Jugendmedizin, – Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie, – Innere Medizin mit Zusatzweiterbildung Infektiologie, – Innere Medizin und Pneumologie
			2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose)	– Innere Medizin und Gastroenterologie, – Innere Medizin und Pneumologie, – Kinder- und Jugendmedizin, – Kinder und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie, – Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder- und Jugend-Pneumologie
			2 c) Hämophilie	– Innere Medizin mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie, – Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie, – Kinder- und Jugendmedizin, – Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Hämostaseologie

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
			2 h) Morbus Wilson	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innere Medizin und Gastroenterologie,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung</li> <li>Kinder- und Jugend-Gastroenterologie,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie</li> </ul>
			2 k) Marfan-Syndrom	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innere Medizin und Kardiologie,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie</li> </ul>
			2 l) Pulmonale Hypertonie	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innere Medizin und Kardiologie,</li> <li>- Innere Medizin und Pneumologie,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Kardiologie,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung</li> <li>Kinder- und Jugend-Pneumologie</li> </ul>
			2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Innere Medizin und Gastroenterologie,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin,</li> <li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung</li> <li>Kinder- und Jugend-Gastroenterologie</li> </ul>

**4. Streichung der Gebührenordnungsposition 13438 Zusatzpauschale Behandlung eines Dünndarmtransplantatträgers**

in der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle der ASV-RL



## **5. Streichung der Gebührenordnungsposition 13550 Zusatzpauschale Kardiologie II**

in den Anlagen

- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle,
- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren,
- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 3: urologische Tumoren,
- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren,
- 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Erwachsene,
- 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche,
- 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose),
- 2 k) Marfan-Syndrom und
- 2 l) Pulmonale Hypertonie

der ASV-RL

## BESCHLUSS

### des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 54. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil B

#### zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 7. April 2020

1. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01510, 01511, 01512, 02100 und 02101 für die Fachgruppe Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung gemäß Abschnitt 4.5 EBM im Kernteam

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
1.5	01510	Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 2h	2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Pneumologie, – Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Rheumatologie
1.5	01511	Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 4h		
1.5	01512	Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung - Ambulante Betreuung 6h		

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
2.1	02100	Infusion		
2.1	02101	Infusion, Dauer mind. 60 Minuten		

## 2. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 30100, 40350 und 40351

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
30.1.1	30100	Spezifische allergologische Anamnese und/oder Beratung	2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Innere Medizin und Pneumologie,</li> <li>– Kinder- und Jugendmedizin,</li> <li>– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Pneumologie</li> </ul>
40.7	40350	Kostenpauschale für die Sachkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungsposition 30110	2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Innere Medizin und Pneumologie,</li> <li>– Kinder- und Jugendmedizin,</li> <li>– Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Pneumologie</li> </ul>
40.7	40351	Kostenpauschale zu den Gebührenordnungspositionen 13250, 13258, 30111 oder 03000 und 04000 bei allergologischer Basisdiagnostik mittels Pricktest	1.1 a) onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Innere Medizin und Pneumologie</li> <li>– Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie</li> <li>– Innere Medizin und Kardiologie (Kernteam)</li> </ul>

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
			2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose	<ul style="list-style-type: none"><li>- Innere Medizin und Pneumologie,</li><li>- Innere Medizin und Rheumatologie,</li><li>- Kinder- und Jugendmedizin,</li><li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Pneumologie,</li><li>- Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Rheumatologie</li></ul>

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 54. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V**

**Teil A mit Wirkung zum 1. April 2020**

**Teil B mit Wirkung zum 7. April 2020**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V. Gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss zu regeln, dass die in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen von den teilnehmenden Leistungserbringern abgerechnet werden können.

### **2. Regelungshintergründe**

Der in den Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 3: urologische Tumoren, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren, 1.1 a) onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax, 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Erwachsene, 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche, 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose, 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose), 2 c) Hämophilie, 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose, 2 h) Morbus Wilson, 2 k) Marfan-Syndrom, 2 l) Pulmonale Hypertonie und 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen der ASV-RL anhand der Gebührenordnungspositionen des EBM spezifizierte Behandlungsumfang (Appendix - Abschnitt 1) basiert auf dem EBM einschließlich der Beschlussfassungen des Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V, des erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V und

des ergänzten (erweiterten) Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 5a SGB V bis zum 30. Juni 2019 zu Änderungen des EBM mit Wirkung zum 1. Oktober 2019.

Der Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 455. Sitzung am 11. Dezember 2019 zur Neufassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020 den EBM hinsichtlich seiner Bewertungen sowie abrechnungsfähigen Leistungen überprüft und geändert.

### **3. Regelungsinhalt**

#### **Beschlussteil A**

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss im Beschlussteil A die Berechnungsfähigkeit der Leistungen zu Abschnitt 1 der Appendizes der ASV-RL der am 1. April 2020 geltenden Anlagen der ASV-Richtlinie an.

Nr. 1 und Nr. 2: Die Leistungen zur ambulanten Betreuung nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 01510 bis 01512 sowie die Infusionsleistungen nach GOP 02100 und 02101 waren bisher fakultativer Leistungsinhalt der Versichertenpauschalen des Abschnitts 4.2 EBM. Diese Leistungen sind aufgrund der Neufassung des EBM seit dem 1. April 2020 für die Fachgruppe Kinder – und Jugendmedizin mit Schwerpunkt oder Zusatz-Weiterbildung gemäß Abschnitt 4.4 und 4.5 EBM nach der 3. Bestimmung zur Präambel 4.1 EBM als Einzelleistungen berechnungsfähig. Der ergänzte Bewertungsausschuss macht die GOP 01510 bis 01512, 02100 und 02101 für Ärzte der Fachgruppe Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt oder Zusatz-Weiterbildung gemäß Abschnitt 4.4 und 4.5 EBM berechnungsfähig, sofern diese gemäß den Anlagen der ASV-Richtlinie Mitglieder des Kernteams und berechtigt sind, die Versichertenpauschalen nach Abschnitt 4.2 EBM zu berechnen.

Gemäß Abschnitt 1 der Appendizes der Anlagen 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose) und 2 I) Pulmonale Hypertonie der ASV-RL sind der Fachgruppe Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt oder Zusatz-Weiterbildung gemäß Abschnitt 4.4 und 4.5 EBM die GOP 01510 bis 01512 im spezifizierten Behandlungsumfang zugeordnet und somit nach dem EBM in der Fassung vom 1. April 2020 berechnungsfähig.

Nr. 3 Die spezifische allergologische Anamnese war bisher obligater Leistungsinhalt der GOP 30111 Allergologiediagnostik II. Diese ist künftig nach der im Abschnitt 30.1.1 EBM neuen GOP 30100 als Einzelleistung berechnungsfähig. Der ergänzte Bewertungsausschuss macht daher die GOP 30100 Spezifische allergologische Anamnese für abrechnungsberechtigte Fachgruppen der Anlage 2 b) Mukoviszidose (zystische Fibrose) der ASV-RL berechnungsfähig. Dies sind die Fachgruppen, die auch berechtigt sind, die GOP 30111 gemäß Abschnitt 1 des Appendix abzurechnen.

Die Vergütung der Sachkosten für die allergologische Basisdiagnostik mittels Pricktest erfolgte über die berechnungsfähigen GOP 04000, 13250 oder 30111. Die Sachkosten werden künftig über die im Abschnitt 40.7 EBM abgebildete GOP 40351 vergütet. Der ergänzte Bewertungsausschuss nimmt daher für die Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 2: gynäkologische Tumoren, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 3: urologische Tumoren, 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren, 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Erwachsene, 1.1 b) rheumatologische Erkrankungen Kinder und Jugendliche sowie für die Anlage 2 a) Tuberkulose und atypische Mykobakteriose, 2 c) Hämophilie, 2 h) Morbus Wilson, 2 k) Marfan-Syndrom, 2 l) Pulmonale Hypertonie und 2 o) ausgewählte seltene Lebererkrankungen die GOP 40351 für abrechnungsberechtigte Fachgruppen als berechnungsfähige GOP auf. Abrechnungsberechtigt sind die Fachgruppen, denen die GOP 13250, 30111 oder 04000 im spezifischen Behandlungsumfang im Abschnitt 1 der Appendizes zugeordnet sind.

Nr. 4: Die bisher über die GOP 13438 abgerechneten Leistungen können zukünftig über die bereits bestehende GOP 13437 im Abschnitt 1 des Appendix der Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 1: gastrointestinale Tumoren und Tumoren der Bauchhöhle der ASV-RL abgebildete GOP abgerechnet werden.

Nr. 5: Im Rahmen der Neufassung des EBM wurde die GOP 13550 Zusatzpauschale Kardiologie II gestrichen. Die bisher über die GOP 13550 abgerechneten Leistungen können zukünftig über die GOP 13545 Zusatzpauschale Kardiologie I und über die in den Appendizes im Abschnitt 1 enthaltenen GOP 33030 Echokardiographie mit physikalischer Stufenbelastung bzw. GOP 33031 Echokardiographie mit pharmakainduzierter Stufenbelastung abgerechnet werden.

## **Beschlussteil B**

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss im Beschlussteil B die Berechnungsfähigkeit der Leistungen im Abschnitt 1 der Appendizes der nach dem 1. April 2020 in Kraft getretenen Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax und 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose der ASV-RL an.

Nr. 1: Die Leistungen zur ambulanten Betreuung nach den GOP 01510 bis 01512 sowie die Infusionsleistungen nach den GOP 02100 und 02101 waren bisher fakultativer Leistungsinhalt der Versichertenpauschalen des Abschnitts 4.2 EBM. Diese Leistungen sind seit dem 1. April 2020 im Rahmen der Anlage 2 e) schwerwiegende immunologische

Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose der ASV-RL für die Fachgruppe Kinder – und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung Kinder-Pneumologie oder Kinder-Rheumatologie berechnungsfähig. Der ergänzte Bewertungsausschuss macht die GOP 01510 bis 01512, 02100 und 02101 für Ärzte der genannten Fachgruppe berechnungsfähig, sofern diese gemäß der Anlage 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose der ASV-RL Mitglieder des Kernteams und berechtigt sind, die Versichertenpauschalen nach Abschnitt 4.2 EBM zu berechnen.

Nr. 2: Die spezifische allergologische Anamnese war bisher obligater Leistungsinhalt der GOP 30110 Allergologiediagnostik I und 30111 Allergologiediagnostik II. Diese ist künftig nach der im Abschnitt 30.1.1 EBM neuen GOP 30100 als Einzelleistung berechnungsfähig. Der ergänzte Bewertungsausschuss macht daher die GOP 30100 Spezifische allergologische Anamnese für abrechnungsberechtigte Fachgruppen der ASV-RL berechnungsfähig. Dies sind die Fachgruppen, die auch berechtigt sind, die GOP 30110 oder 30111 gemäß Abschnitt 1 des Appendix der genannten Anlage abzurechnen. Mit der Vergütung der Anlage 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose GOP 30110 sowie 30111 waren bisher auch die Sachkosten zur Durchführung dieser Leistungen abgegolten. Künftig werden die Sachkosten über die im Abschnitt 40.7 EBM abgebildeten GOP 40350 und 40351 vergütet.

Die Vergütung der Sachkosten für die allergologische Basisdiagnostik mittels Pricktest im Rahmen der GOP 04000 und 13250 war bisher ebenso mit der Berechnung dieser GOP abgegolten. Die Sachkosten werden künftig separat über die im Abschnitt 40.7 EBM abgebildete GOP 40351 vergütet. Der ergänzte Bewertungsausschuss macht daher die GOP 40351 für abrechnungsberechtigte Fachgruppen der Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen Tumorgruppe 5: Tumoren der Lunge und des Thorax und 2 e) schwerwiegende immunologische Erkrankungen – Erkrankungsgruppe 1 Sarkoidose der ASV-RL berechnungsfähig, die auch berechtigt sind, die GOP 04000 und 13250 im Abschnitt 1 der Appendixes abzurechnen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 7. April 2020 in Kraft.